

Dienstanweisung des Rektorats zu den Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06.10.2022)

In enger Übereinstimmung mit dem Senat plant das Rektorat das Wintersemester 2022/23 als Präsenzsemester. Die Präsenz erstreckt sich dabei nicht alleine auf den Lehr- und Forschungsbetrieb, sondern es ist der große Wunsch, auch das Campusleben nach zwei Jahren der Einschränkungen in den beiden vergangenen Wintersemestern wieder zu beleben. Selbstverständlich gilt es, Entwicklungen zu beobachten und dann auch geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Krisenstab wird sich dazu regelmäßig austauschen.

Wenn alle Angehörigen der Universität einen achtsamen und verantwortungsvollen Umgang pflegen, lässt sich dieses Präsenzsemester gestalten. In diesem Kontext steht die Veröffentlichung der nachstehenden Regelungen, auch wenn die gesetzlichen Vorgaben derzeit keinen Anlass für strenge Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie geben.

1. Regeln bei einer Corona-Erkrankung oder bei Kontakt zu einer infizierten Person

Nach wie vor gilt, dass mit dem Corona-Virus infizierte Personen sich in Quarantäne begeben sollen. Wenn es auch keine behördliche Anordnung mehr dazu gibt, ist es in unser aller Interesse, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Beim Labornachweis eines positiven PCR-Tests oder dem Nachweis einer Corona-Infektion mittels positivem Antigen-Schnelltest betreten Sie bitte nicht den Campus bzw. verlassen Sie diesen unverzüglich und begeben sich in die häusliche Selbstisolation. Nach Möglichkeit informieren Sie bitte auch Ihre unmittelbaren Kontaktpersonen.

Eine Corona-Infektion weisen Sie mit einem zertifizierten Test oder einer Krankschreibung nach. In diesem Fall wird Ihr Gehalt oder Ihre Besoldung nach den geltenden Bestimmungen fortgezahlt.

Nach dem positiven Testergebnis verbleiben Sie für 5 Tage in häuslicher Isolation und lassen dann noch einmal einen zertifizierten Antigen-Schnelltest in einer Apotheke/einem Testzentrum durchführen. Sollte dieser negativ sein, können Sie Ihre Arbeit auf dem Campus wiederaufnehmen. Sollte der zertifizierte Test (Apotheke/Testzentrum) nach 5 Tagen weiterhin positiv sein, sind Sie angehalten, die Selbstisolation weiterzuführen, bis eine Negativtestung vorliegt.

Haben Sie keine Symptome, aber trotzdem einen positiven (Selbst-)Test, können Sie, wenn Ihre Tätigkeit es erlaubt, in mobiler Form arbeiten. Ist Ihre Tätigkeit dafür nicht geeignet, ist der Einzelfall zu prüfen. Bitte entnehmen Sie weitere Hinweise der [Mitteilung](#), die im Verwaltungshandbuch Teil C veröffentlicht wurde.

Ein Kontakt zu einer infizierten Person ohne positives Testergebnis führt nicht zu einer Absonderung. Dennoch sollten Sie mit Ihren Vorgesetzten absprechen, ob vorsichtshalber mobile Arbeit geleistet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, sollten Bedingungen für einen Einzelarbeitsplatz für diese Zeit geschaffen werden. Bitte tragen Sie in so einem Fall mindestens eine OP-Maske, besser noch eine FFP 2-Maske, um andere zu schützen.

Die bisher geltende Regelung zur Meldung einer Corona-Infektion an die zentrale E-Mail-Adresse: corona@ovqu.de ist ab dem Wintersemester 2022/23 nicht mehr notwendig!

Weitere Informationen zu den aktuellen Regelungen in der Landeshauptstadt Magdeburg finden Sie hier: <https://www.magdeburg.de/Start/B%C3%BCrger-Stadt/Aktuelles-Presse/Coronavirus-Covid-19/Quarant%C3%A4ne/>

2. Umgang mit Erkältungskrankheiten

Liegen Symptome einer Erkältungskrankheit vor, sollte mobile Arbeit ermöglicht werden, wenn keine Krankschreibung erfolgt. Hier wird eine sehr große Eigenverantwortung von Beschäftigten und Vorgesetzten vorausgesetzt, damit dienstliche und persönliche Belange sachgerecht abgewogen werden können.

3. Testmöglichkeiten

Die Universität wird in begrenztem Umfang Selbsttests für ihre Beschäftigten vorhalten. Sie können im Rektorat von den Struktureinheiten abgefordert werden, so dass jede/r Beschäftigte die Möglichkeit hat, sich bei Bedarf testen zu können. Eine weitere Ausgabe der Tests erfolgt in der Mensa.

Dazu wird durch die Fakultäten zentral der Bedarf erfasst und an das Rektorat (Herr Dr. Kirbs – Tel.: 58683, Herr Römmling – Tel.: 51330) gemeldet.

Mit Beginn des WS 2022/23 werden am zentralen Infopoint in der Mensa am Universitätsplatz gegen Vorlage des Studierendenausweises kostenlose Corona-Selbsttests an Studierende der OVGU ausgegeben.

4. Regelungen zu mobiler Arbeit

Die Pflicht des Arbeitgebers, mobile Arbeit anzubieten, besteht nicht mehr. Es greift die Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit für das nichtwissenschaftliche Personal.

Im dem Fall, dass ein Kontakt zu einer mit COVID infizierten Person bestand oder gesundheitliche Bedenken gravierender Natur bestehen, ist es möglich, in Absprache zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten auch ohne Antrag/Vereinbarung mobil zu arbeiten. Bitte beachten Sie, dass eine mobile Tätigkeit im Ausland in der Regel nicht gestattet ist, es sei denn, es gibt eine Einzelfallregelung. Das gilt auch für das wissenschaftliche Personal.

Mobile Arbeit kann, ebenfalls nach Absprache, mit familiären Betreuungsaufgaben gekoppelt werden, um z. B. die Schließung von Kinderbetreuungsstätten abzufedern, Kinder bei Krankheit zu pflegen oder pflegebedürftige Personen zu unterstützen. Es wird an dieser Stelle nochmals dringend darauf hingewiesen, dass mit der mobilen Arbeit die Arbeitsaufgaben in dem Umfang zu erledigen sind, wie es in Präsenz der Fall ist. Mobile Arbeit kann nur gestattet werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Tätigkeit geeignet ist, abrechenbare Aufgaben übertragen werden und die Erreichbarkeit gewährleistet ist. Es gelten insofern die Bestimmungen der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten.

5. Freistellung zur Kinderbetreuung

Die Ausnahmeregeln für

- die Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V (30 Tage/60 Tage für Alleinerziehende)
- die Freistellung privat Versicherter (24 Tage/40 Tage für Alleinerziehende)
- der Regelungen für BeamtInnen (28 Tage/63 Tage für Alleinerziehende)

werden bis zum 13.12.2023 verlängert. Bis zum 07.04.2023 ist die Freistellung auch möglich, wenn Kinder nicht erkrankt sind, aber die Einrichtung nicht besuchen können (Schließung, Absonderungsverfügung u. s. w.). Genauere Hinweise entnehmen Sie bitte der [Mitteilung](#), die im Verwaltungshandbuch Teil C veröffentlicht wurde.

6. Hygieneregeln

Derzeit gilt auf dem Hauptcampus keine Maskenpflicht. Natürlich ist es jeder/m Einzelnen freigestellt, aus eigenem Interesse/Schutzbedürfnis heraus eine Maske zu tragen. Können Mindestabstände nicht eingehalten werden, wird das Tragen medizinischer Masken empfohlen.

7. Unterstützung zur Erhöhung der Impfquote

Die Arbeitgeber sind weiterhin aufgefordert, Maßnahmen zur Erhöhung der Impfquote zu unterstützen. Deshalb gilt die Freistellungsmöglichkeit, um sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen bis zum 07.04.2023 weiter. Genauere Hinweise entnehmen Sie bitte der [Mitteilung](#), die im Verwaltungshandbuch Teil C veröffentlicht wurde.

8. Stufenplan

Ergänzend zu den hier aufgeführten Regelungen gelten die Regelungen der Stufe 1 des Stufenplans. Hier finden Sie weitere Hinweise, z. B. zu Dienstreisen, Besprechungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

Bei Fragen rund um das Thema Corona können Sie sich bei Bedarf weiterhin an die Zentrale E-Mail-Adresse corona@ovgu.de wenden.

Ausführliche Informationen zum Corona-Virus, möglichen Schutzmaßnahmen, Verhalten bei Kontakt zu einer infizierten Person oder im Falle einer Infektion finden Sie unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus>.